



# Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Sechszehnter Jahrgang. Mittwoch den 1. Juni.

(563)

## Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den §. 26. a. der Statuten des Merseburger Kreisvereins für die Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Strafanstalten u. Entlassenen lade ich hierdurch ergebenst zu einer General-Versammlung der Mitglieder auf

Montag den 6. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in dem hiesigen Rathhause ein, wobei ich noch bemerke, daß nach §. 25. ibid. jedes Mitglied der in dem Kreise bestehenden Bezirksvereine berechtigt ist, an der Versammlung mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen. Wenn auch der Verein nur erst kurze Zeit besteht, so werde ich doch im Stande seyn, manches erfreuliche Resultat seiner Wirksamkeit mitzutheilen, und dadurch den Beweis zu liefern, daß seine weitem Bestrebungen für die gute Sache nicht ohne den erwünschten Erfolg bleiben werden.

Merseburg, den 27. Mai 1842.

Graf v. Keller.

## Bekanntmachungen der Königlichen Kreisbehörde.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den der Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 7. April 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,  
(gez.) Eichhorn.

Vorstehendes Publicandum bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Exemplar der veränderten Taxpreise zu einem Silbergroschen, bei unserm mit dem Debit der Medicinalbücher beauftragten Sportul-Rendanten Schröder, so wie auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schulze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen ist.

Die Herren Landräthe und resp. Landraths-Aemter werden zugleich aufgefordert, das obige Publicandum mit der dazu erforderlichen Bekanntmachung in den Kreisblättern kostenfrei aufnehmen zu lassen.

Merseburg, den 29. April 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf vorstehende Regierungs-Berordnung wird hierdurch besonders aufmerksam gemacht.  
Merseburg, den 26. Mai 1842. Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die in Bezug auf die Taxen der Back- und Fleischwaaren bestehenden Vorschriften wieder in Erinnerung zu bringen, und in einzel-

nen Punkten zu vervollständigen. Indem daher unsre Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 24. August und 3. November 1816 (Amtsblatt von 1816. Seite 305. Nr. 217. und 447. Nr. 316.) außer Kraft gesetzt werden, wird hierdurch Folgendes verordnet:

### **I. Für die Städte und Flecken der vormal's sächsischen Kreise unfers Verwaltungs-Bezirks.**

In Gemäßheit des churfürstlich sächsischen Mandats vom 31. Juli 1623 sind die Ortspolizeibehörden gehalten, nach den bestehenden Marktpreisen des Getreides und Fleisches Taxen für die Bäcker und Fleischer anzufertigen, welche die genaue Festsetzung des Preises einer jeden Art von Backwaaren nach deren Gewicht und einer jeden Art von Fleisch enthalten müssen, und dieselben, so oft eine merkliche Aenderung in den Marktpreisen eintritt, mindestens aber zu Anfang jedes Monats zu erneuern.

### **II. Für die Städte der ehemals westphälischen Kreise, und das platte Land des ganzen Regierungs-Bezirks.**

1) Die Fleischer und Bäcker sowie überhaupt alle, welche Fleisch und Backwaaren im Einzelnen feil halten, können zwar den Preis ihrer Waaren nach Gefallen festsetzen, sie müssen aber jeder für sich selbst eine Taxe aufstellen, in welcher sie bestimmen, zu welchem Preise sie jede Art von Backwaaren nach deren Gewicht, sowie zu welchem Preise sie jede Sorte Fleisch in der nächsten Zeit verkaufen wollen, und ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar dieses Preiscurants der Ortspolizei-Behörde einreichen.

2) Von dieser selbstverfertigten Taxe darf Niemand beim Verkauf früher abweichen, als bis er anstatt der bisherigen eine neue nach Belieben veränderte Taxe der Obrigkeit übergeben hat.

### **III. Allgemeine Vorschriften für den ganzen Umkreis des Regierungs-Bezirks.**

1) Jeder, der Fleisch- oder Backwaaren im Einzelnen feil hält, muß in seinem Verkaufsorte an einem in die Augen fallenden Orte eine schwarze Tafel aufhängen, auf welcher die ad I. und II. gedachten obrigkeitlichen oder selbstverfertigten Taxen leserlich verzeichnet sind.

2) Jede Abänderung dieser Preisverzeichnisse ist strafbar, wenn sie in den ad I. bezeichneten Ortschaften nicht von der Obrigkeit ausdrücklich angeordnet, in den ad II. gedachten dagegen nicht derselben vorher angezeigt war.

3) Die ausgestellten Waaren müssen genau nach diesen Taxen verkauft werden; jedem Käufer steht es frei, den sofortigen Nachweis der Uebereinstimmung des Gewichts durch Zuwiegen der Waare zu verlangen.

4) Von der Beobachtung dieser Vorschriften müssen die Ortspolizei-Obrigkeiten sich durch öftere Revisionen überzeugen, bei welchen zugleich die Aufmerksamkeit darauf zu richten ist, daß

a) überall geeichte und richtige Maße und Gewichte geführt werden;

b) daß die Verkaufsartikel nicht von einer der Gesundheit schädlichen Beschaffenheit seyen, daß namentlich kein unausgebackenes Brod, und kein faules oder von kranken Thieren herrührendes Fleisch ausgelegt werde. — Der Vorrath an derartigen, der Gesundheit schädlichen Waaren ist zu vernichten und nach Befinden der Contravenient zur Untersuchung zu ziehen; —

c) daß die Schlächter nicht das Fleisch aufblasen, um ihm ein besseres Ansehn zu geben;

d) daß insonderheit die Bäcker auf der obern Rinde des Brodes dessen Gewicht durch ein Zeichen vermerken.

5) Jede Contravention gegen eine der vorstehenden Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von 1—5 Thlr. geahndet.

6) Außerdem werden die Landräthe und Magisträte autorisirt, von Zeit zu Zeit in die Localblätter Anzeigen einzurücken, in welchen sie solche Bäcker und Fleischer, welche

mangelhafte Waare, ingleichen solche, welche bei übrigen tabelloser Qualität der Verkaufartikel die wohlfeilsten und die theuersten Preise stellten, namhaft machen.

7) Die von den Obrigkeiten gefertigten Taxen sowohl, als die von den einzelnen Gewerbetreibenden eingereichten, haben die Behörden in besondere Acten zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren. Merseburg, den 11. April 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf vorstehende Regierungs-Verordnung wird hierdurch besonders aufmerksam gemacht.  
Merseburg, den 26. Mai 1842. Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

### Bekanntmachung.

Um den Mißverständnissen zu begegnen, welche durch Unkenntniß der hiesigen Verhältnisse in Beziehung auf den Umfang und die Beschaffenheit des durch die Feuersbrunst während der Tage vom 5. bis zum 8. d. M. über einen großen Theil der hiesigen Einwohner verhängten Unglücks in der Ferne leicht verbreitet werden könnten, halte ich mich vermöge des von Sr. Maj. dem Könige mir ertheilten Auftrages verpflichtet, hiermit öffentlich zu erklären und bekannt zu machen, daß, wenn gleich eine bis zum Unglaublichen gesteigerte menschenfreundliche Theilnahme sowohl der eigenen Mitbürger und der nächsten Landbewohner, als die überaus reichen Sendungen an Lebensmitteln aller Art aus zum Theil sehr entfernten Gegenden zwar die Noth der Gegenwart bedeutend gemindert und den Mangel an den dringendsten Lebensbedürfnissen für jetzt abgeholfen haben, dadurch doch keinesweges der zum Theil schon für die nächste Zukunft, am wenigsten aber der für den bevorstehenden Winter drohende Mangel abgewendet worden ist. Es ist wahr, daß man jetzt, selbst unter den rauchenden Trümmern der durch das Feuer zerstörten 1700 Wohnhäuser keine bettelnden oder auch nur das Schmerzensgefühl des Mangels und der Hoffnungslosigkeit ausdrückenden Verunglückten wahrnimmt, aber eben so wahr ist es, daß unter den 20,000 Personen, welche durch die furchtbare Feuersbrunst ihres Obdachs und ihrer Habe beraubt worden sind, viele hundert Familien, theils nur durch das Mitgefühl ihrer Freunde und Bekannten vor der augenblicklichen Noth geschützt, mit stiller Ergebung und Gott vertrauendem Herzen einer Zukunft entgegensehen, welche sie ohne eine kräftige Unterstützung zu ertragen ganz außer Stande seyn würden, und daß es ferner vielleicht eben so viele giebt, die, zum großen Theil

an glückliche Lebensverhältnisse gewöhnt, es nicht über sich vermögen, das ihnen bisher fremd gewesene Gefühl der Noth und der bittersten Sorge kund zu geben, und daher, dem eigenthümlichen Charakter der Bewohner Hamburgs getreu, lieber Kummer und Elend ertragen, als eine sich ihnen ohne Zartgefühl aufdringende Hülfe annehmen oder gar erstehen. Es ist daher nicht genug zu erkennen, mit welchem edlen, menschenfreundlichen Eifer die hier sich freiwillig gebildeten Hülfsvereine sich dieser unglücklichen Familien annehmen, und ihnen die Gaben der Liebe mit zarter Schonung spenden, welche durch die reichen Sendungen aus der Nähe und Ferne ihnen anvertraut werden. Sie würden die von ihnen übernommenen Verpflichtungen bei dem großen Umfange derselben aber bald aufgeben, und alle diese Nothleidenden der von allen Seiten in Anspruch genommenen öffentlichen Armenpflege überlassen müssen, wenn die Theilnahme, welche bisher in fast allen Gegenden Deutschlands sich so überaus hülfreich erwiesen hat, durch eine unrichtige Auffassung der hiesigen Verhältnisse plötzlich erkalten und in ihren Leistungen nachlassen sollte. Der Wahrheit und Gerechtigkeit bin ich es schuldig, hiermit öffentlich zu versichern, daß das tiefste und lauteste Dankgefühl für die reichen Spenden, welche hierher geflossen sind, sich hier überall ausgesprochen haben, und daß, wenn namentlich die weiteren Sendungen an Brod und anderen dem Verderben leicht ausgesetzten Lebensbedürfnissen verboten worden sind, dies einzig und allein aus dem Grunde geschehen ist, weil sich bereits solche Vorräthe davon aufgehäuft hatten, daß eine den menschenfreundlichen Absichten der Geber entsprechende Verwendung derselben nicht mehr möglich war. Ich muß es den hiesigen Behörden überlassen, sich über diesen Gegenstand selbst öffentlich auszusprechen,

und eine wahrhafte und getreue Darstellung von dem Umfange des ihren Mitbürgern durch die Hand des Allerhöchsten auferlegten Leidens und der von ihnen beabsichtigten Hülfsmittel der Abwendung dieser Noth zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; aber ich darf es mir nicht versagen, insbesondere den Einwohnern der meiner oberen Verwaltung anvertrauten Provinz Sachsen die dringende Bitte ans Herz zu legen, sich durch keine übel erfundenen oder gedeuteten Gerüchte von den hiesigen Zuständen in ihrer Wohlthätigkeit irre machen zu lassen, sondern sich überzeugt zu halten, daß alle Gaben christlicher Liebe, sie mögen in Geld oder in Bekleidungsgegenständen oder endlich auch in solchen Lebensmitteln bestehen, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, hier nicht bloß eine sehr dankbare Aufnahme, sondern auch gewiß eine sehr zweckmäßige Verwendung finden werden; und ich füge daher nur noch die Bemerkung hinzu, daß alle solche Sendungen an die hiesige Unterstützungsbehörde unter der Adresse des Herrn Senator Dammert zu richten sind.

Hamburg, den 17. Mai 1842.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-  
Präsident der Provinz Sachsen,  
Flottwell.

#### Ueber das Ausbringen der Fettflecke.

Der Frankfurter Gewerbefreund brachte vor einiger Zeit einen Artikel über das Ausbringen der Flecke im Allgemeinen, dem wir hier dasjenige entlehnen, was in Bezug auf Fettflecke ins besondere gesagt wird. „Butter, Talg, Wachs, Del, Fleischbrühe, Milch, Schweiß und andere Fettigkeiten haben die Eigenschaft, sich leicht in die Zeuge hineinzuziehen, und eigene, verschiedene gefärbte Schmutzflecke zu erzeugen. Sind die beschmutzten Stoffe (aus Leinen, Baumwolle, Seide oder Wolle) ungefärbt, oder mit ächten, dauerhaften Farben gefärbt, so ist eine reine gute Seife oder auch der Seifenspiritus das beste und einfachste Mittel zur Wegbringung dieser Flecke. Zu diesem Behufe ist es hinreichend, einen Theil gute reine Hausseife in 8 Theilen reinem Wasser aufzulösen, den Fleck damit auszureiben und ihn dann mit Wasser nachzuspülen. Sind aber die Zeuge gefärbt, und zwar mit Farben, die leicht vergänglich sind, so würde man solche

durch die bezeichneten Mittel zerstören, und man muß daher in solchen Fällen seine Zuflucht zu andern nehmen. Die größte Behutsamkeit ist bei gefärbten Seidenzeugen, als Taffet, Moire u. s. w. erforderlich. Nachstehende Mittel schaffen die Fettflecke aus solchen Zeugen ohne Störung der Farbe weg.

1) Das Gelb von einem Ei. Man reibt dieses mit gleich viel reinem Wasser ab, trinkt den Fleck mit dieser Flüssigkeit, reibt die Stelle sanft mit den Händen, und wäscht sie dann mit reinem Wasser nach. 2) Die frische Rindsgalle, mit welcher ganz auf dieselbe Art, wie mit dem Eigelb verfahren wird. 3) Die feineren ungefärbten ätherischen Oele, z. B. Zitronenöl, Lavendelöl, Terpentinöl unter Zusatz von Schwefeläther. Der Fleck wird damit eingerieben, und hierauf mit einem Stückchen Flanell oder weißem ungeleimten Fließpapier so lange sanft gerieben, bis der Fleck verschwunden ist. Gut ist es, wenn man das Reiben an einem mäßig warmen Orte verrichtet, weil dieses die Auflösung der Fettigkeit befördert. 4) Der reine weiße geschlemmte Bolus oder Thonerde. Man knetet denselben mit Wasser zu einem dünnen Brei an, womit der Fleck eingerieben wird; hierauf läßt man den Thon trocknen, bedeckt die Thonlage mit doppelt zusammengelegtem ungeleimtem weißen Fließpapier, und gleitet mit einem heißen Plätteisen zu wiederholten Malen darüber hin, indem man einen mäßigen Druck dabei anwendet. Die Fettigkeit zieht sich in den Thon hinein, und das Zeug braucht nachher nur gut ausbürstet zu werden, um es vom Thone zu reinigen. Gewöhnliche Fett-, Del- und Butterflecke zieht man auch mit venezianischer Kreide heraus. Diese wird über und unter den Fleck geschabt, ein Stück Fließpapier darüber gelegt und mit einem mäßig heißen Plätteisen öfters darüber hin- und hergefahren. Sind die Flecke von Licht- und Lampenschnuppen, so muß das Fettige zuerst mit venezianischer Kreide ausgezogen werden. Die noch zurückbleibenden ruffigen Stellen können nachher mit harter Semmelkrume herausgerieben werden. Dasselbe Verfahren findet auch bei Flecken von Bratenbrühen statt, weil, wenn das Fett heraus ist, noch braune Stellen zurückbleiben.

Ein reines Herz und ein klarer Verstand

bilden vereint einen guten moralischen Gesetzgeber. Wer beide besitzt, der wird stets seine Pflichten erkennen, und seine Leidenschaften beherrschen.

### R ä t h e l.

U n \*\*

Immer gleich mir bleib' ich, was ich bin.  
Magst du mich auch umgekehrt betrachten,  
Findest unverändert du den Sinn,  
Ewigkeiten bin ich gleich zu achten,  
Und in meinen wenigen Zeichen kaum  
Findet das Unendliche nur Raum.

Schwingt zu dir, Geliebte, sich mein Geist,  
Und ich wünsche dir so recht von Herzen  
Alles, was der Mensch nur glücklich preist,  
Wöchte mit dem Wörtchen ich nicht scherzen,  
Wünsch' dir heitres Leben, frohes Spiel,  
Wünsch' dies Wörtchen deines Glückes Ziel.

Denk' ich mich in deine Nähe hin,  
Wo der Liebe Götterlust mir winket,  
Wo berauscht der gluthersfüllte Sinn,  
Nektar deiner Rosenlippen trinket,  
Wünsch' in deiner Nähe Seligkeit  
Ich dies Wörtchen mir das Maas der Zeit.

Hast du's nun errathen, und du nennst  
Mir es, laß: „Die Dämonen“ drauf folgen  
Und den Glückseligsten der Erde kennst  
Du in mir, nichts gleichet einer solchen  
Wonne, die der Sterbliche genießt,  
Dem dies Wort von deinen Lippen fließt.

Auflösung des Anagramms im vorigen Stück:  
Noel o Pan — Napoleon.

Künftigen Sonntag predigen in der  
Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Diac. Langer;  
Nachmitt. Hr. Cand. Schinke.

Stadtkirche: Vorm. Hr. Senior Heydenreich;  
Nachm. Hr. Diac. Schellbach.  
Neumarktskirche: Hr. Pastor Eylan.  
Altenburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Geboren: dem Kgl. Regierungs- Haupt-  
Kassen-Buchhalter Janek eine Tochter (todtgeb.).

Stadt. Geboren: dem Radlermstr. Nägler ein  
Sohn; dem Weiß- und Sämischerbermstr. Schumpelt  
ein Sohn; dem Schuhmachermstr. Meier eine Tochter.  
— Gestorben: die Ehefrau des K. Pr. Land- und  
Stadtgerichts-Directors a. D. Seiler zu Aschersleben,  
im 67. Jahre, an Entkräftung; der Kürschner-Ober-  
meister Krost, im 64. Jahre, an Brustkrankheit; die  
Ehefrau des Handarbeiters Spar, im 55. Jahre, an  
Entkräftung; der 2. Sohn des Maurergesellen Nieth,  
im 3. Jahre, an Rückmarksverzehrung.

Neumarkt. Geboren: dem Handarbeiter Nagel  
ein Sohn; dem Materialwaarenhändler Röder ein Sohn.  
— Getrauet: der Müllergefell Krause mit F. A.  
Glas von hier. — Gestorben: der Schmiedelehrling  
Simon, im 18. Jahre, am Nervenfieber.

Altenburg. Geboren: einer ledigen Person ein  
Sohn. — Gestorben: der Bürger, Hausbesitzer und  
Weißbäckermstr. Walther, 29 Jahr 5 Mon. alt, an  
Verzehrung; eine uneheliche Tochter, 15 Wochen alt, an  
Krämpfen.

Mit der Post als unbestellbar zurückgekommene  
Brieft.

1) An Hrn. Ludwig Breitfeld in Schwedt a. d. O.;  
2) an Hrn. Jonas in Landsberg bei Halle; 3) an Hrn.  
stud. med. G. Winzler in Leipzig; 4) an den Hufaren  
Georg Brück in Saarbrücken; 5) an Madame Mallten-  
hauer in Berlin; 6) an den Seilermeister Mund in  
Erdeborn; 7) an Hrn. August Lorenz Zähne in Berlin;  
8) an Hrn. Justiz-Commissair Treuding in Aschersleben.  
Merseburg, den 29. Mai 1842.

Königliches Post-Amte.

### Marktpreise der letzten Woche.

	Ehlt.	sgt.	pf.	bis	Ehlt.	sgt.	pf.		Ehlt.	sgt.	pf.	bis	Ehlt.	sgt.	pf.
Weizen ...	2	10	—	bis	2	15	—	Gerste ....	—	25	—	bis	—	26	—
Roggen ...	1	6	3	bis	1	10	—	Hafer ....	—	16	3	bis	—	20	—

### Bekanntmachungen.

(557) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Badeplatz in dem Saalstrome unterhalb Merseburg an der sogenannten Mühlanger-Wiese ausgemittelt und durch die nöthigen Pfähle und Baustämme eingeschlossen und bezeichnet worden ist. Das Baden an andern Orten der Saale, im Gotthardtsteiche oder sonst ist verboten und jede Kontravention hiergegen wird mit einer Strafe von zwei Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft werden. Mit Führung der Aufsicht über den Badeplatz haben wir den Unteroffizier Sachs beauftragt. Die Badenden haben den Anordnungen des Badeaufsehers unbedingt Folge zu leisten und ist der

Letztere ermächtigt worden, denen, welche diesen Anordnungen entgegenhandeln, das Baden am Badeplazze gänzlich zu untersagen. Da der Sachs auch beabsichtigt, Unterricht im Schwimmen zu ertheilen, so bemerken wir, daß derselbe nach einem uns überreichten Atteste schon mehrere Jahre als Lehrer einer Militair-Schwimmanstalt mit fungirt hat und daß er sich somit in dem Besiz der für diesen Unterricht nöthigen Erfahrung und Fertigkeit befindet. Er wird der Ausführung dieses Geschäfts die größte Sorgfalt widmen und die Entschädigung, welche er dafür beansprucht, wird den Grundsätzen der Billigkeit gewiß nur angemessen befunden werden.

Der Graben, welcher von dem Wege hinter der Thiergarten-Mauer über die Mühlwiese in ziemlich gerader Linie nach dem Badeplazze führt, bildet den Weg, der nach dem Badeplazze höhern Orts zugestanden worden ist. Das Publikum wird hierdurch aufgefordert, sich lediglich und ausschließlich dieses Weges beim Gehen nach dem Badeplazze zu bedienen. Wer diese Bestimmung übertritt, wird nicht nur gepfändet und für jeden Schaden verantwortlich gemacht werden, sondern wir selbst werden auch jede desfallige Konvention noch außerdem nach Möglichkeit verfolgen.

Merseburg, den 28. Mai 1842.

D e r M a g i s t r a t.

(558) Licitation. Zum Bedarf des Königl. Staats-Lazareths und der Garnison-Verwaltung, soll

den 4. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

die Lieferung von circa

45 bis 50,000 Steinen Braunkohle,

um 12 Uhr gedachten Tages aber die Lieferung von circa

140 Pfund Talglichte und

25 Pfund gereinigtes Brennöl,

im hiesigen Einquartierungs-Bureau an den Mindestfordernden verbungen werden. Dasselbst liegen auch die Bedingungen zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 25. Mai 1842.

D e r M a g i s t r a t.

(555) Fuhrn-Licitation Zu einer Hauptreparatur an dem Grundwerke der hiesigen Meuschau-Mühle soll die Anfuhr von

15 Schachtruthen gefegten Sand aus dem Klosterweinberge und

10 Steinruthen Bruchsteine aus den Merseburger Steinbrüchen

in einem Termin

Sonnabends den 4. Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu Unternehmer eingeladen werden.

Merseburg, den 25. Mai 1842.

K ö n i g l i c h e s R e n t a m t.

(553) Kirschen-Verpachtung. Die diesjährige Kirschnutzung an den Königl. Pflanzungen auf der Dürrenberger Chaussee soll öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Königl. Steuer-Amte zu Lützen angesetzt ist.

Die Pachtbedingungen liegen zur Einsicht im genannten Steuer-Amte bereit.

Raumburg, den 24. Mai 1842.

K ö n i g l i c h e s H a u p t - S t e u e r - A m t.

(572) Obst-Verpachtung. Die diesjährige Obstnutzung in meinen am Sirtithore und bei der Rischmühle belegenen Gärten soll Montag den 6. Juni, Vormittags 10 Uhr,

meißbietend an Ort und Stelle verpachtet und die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 30. Mai 1842.

Heberer.

(556) Kirschen-Verpachtung. Sonntag, als den 5. Juni dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, sollen die sauern und süßen Kirschen auf der Commun Kössen, für das Jahr 1842., an den Meißbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen werden an dem gesetzten Tage bekannt gemacht.  
Die Commun Kössen.

(561) Obst-Verpachtung. Den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Rittergute Kleinlauchstädt der diesjährige Obstertrag an süßen und sauern Kirschen, Aepfeln, Birnen und Pflaumen, meißbietend verpachtet werden.

(560) Kirschen-Verpachtung. Der diesjährige reichliche Ertrag von einigen 30 Schock süßen und sauern Kirschbäumen der Leipzig-Frauffurthener Chaussee, soweit solche in Lützen Flur belegen, soll Sonntag den 5. Juni, Nachmittags 4 Uhr, im hiesigen Schützenhause meißbietend verpachtet werden.

Lützen, den 27. Mai 1842.

Der ältere Bürgerverein.

(567) Kirschen-Verkauf. Die Gemeinde Niederclobicau ist gesonnen den 9. Juni, Mittags 12 Uhr, die süßen und sauren Kirschen zu verkaufen, wozu Kauflustige einladet der Richter Zülze.

(565) Verkauf. Destillirten Steinkohlentheer verkauft in Tonnen und Pfunden zu sehr billigen Preisen  
Gotthardtstraße Nr. 87.  
der Seiler Eckardt.

(546) Logis-Vermiethung. Ein anständiges Logis mit Meubles an lebhafter und freundlicher Lage der Stadt, bestehend aus einer auch nach Befinden zwei Wohn- und einer Schlafstube, kann sofort bezogen werden. Auf Verlangen wird auch Stallung mit abgelassen.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Merseburg, den 23. Mai 1842.

(564) Handlungs-Anzeigen. Bei den jetzt billigen Einkäufen des rohen Branntweins verkaufe ich feinste Liqueure, doppelt und einfach abgezogene Branntweine zu bedeutend herabgesetzten Preisen.  
Ferdinand Scharre.

## Nordhäuser Korn-Branntwein

verkauft bei ganzen Fässern wie im Einzelnen billigst  
Ferdinand Scharre.

Sein wohl assortirtes Lager von Bremer und Hamburger Cigarren empfiehlt zur geneigten Beachtung  
Ferdinand Scharre, Neumarkt.

(574) Handlungs-Anzeige. Frische Sardellen, das Pfund 10 Sgr., neue Morcheln, franz. Capern, sehr schönen Schweiz. Käse, Düsseldorfer Mostrich, die Krufe 4 Sgr. und feinstes Prov. Del empfiehlt  
Otto Peckolt.

## Münchner Kernseife

in ganz harter Waare offerirt zum billigsten Preis  
Otto Peckolt.

(566) Anzeige. Sonntag den 5. Juni werde ich wieder in Merseburg im Gasthose zum goldnen Arm von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr zu sprechen seyn.

Halle, kleine Ulrichstr. Nr. 1016.

Kneifel, pract. Zahnarzt.

(569)  Die 31. Versammlung des hiesigen Gewerbe-Vereins findet den 4. Juni c., Abends 8 Uhr, in dem bekannten Locale statt.  
Merseburg, den 29. Mai 1842.

(568) Verloren. Am 26. d. M. ist auf dem Wege vom hiesigen Neumarkt bis zur Fasanerie ein schwarzer Damenschleier verloren gegangen, für dessen Ablieferung dem Finder, wenn er dies wünscht, die Expedition dieser Blätter eine angemessene Belohnung zahlen wird. Merseburg, den 30. Mai 1842.

(554) Gefundener Ring. Im hiesigen Seitenbeutel ist heute ein goldener Finger-Ring gefunden worden. Der Eigenthümer kann denselben nach gehöriger Legitimation und gegen Erstattung der Insertions-Gebühren in das hiesige Wochenblatt sofort im grünen Hofe wieder in Empfang nehmen.  
Merseburg, den 23. Mai 1842. Der Floßinspector Jost.

(573)

Herzoglich Anhalt-Bernburgisches

**Hof-Theater in Halle.**

Mittwoch den 1. Juni 1842: Die Brautschau, oder: Der Schmetterling; Original-Lustspiel in 5 Aufzügen von Marsano.

Freitag den 3. Juni, auf allgemeines Verlangen wiederholt: Die Hugonotten; große Oper in 5 Acten von Meyerbeer.

(570) Concert-Anzeige. Donnerstag den 2. Juni wird in Neuschan ein Concert stattfinden. Anfang 5 ½ Uhr Abends. J. S. Brann.

(535)

**E i n l a d u n g**

zum privilegirten grossen Vogelschiessen im hiesigen Bürgergarten.

Dasselbe nimmt Sonntag Nachmittag den 5. Juni seinen Anfang und wird folgende Tage von Nachmittags 2 Uhr an fortgesetzt. Das Probeschießen auf Stern und Scheibe findet Freitags vorher, den 3. Juni, statt.

Indem wir alle geehrten Freunde und Schießlustige zu recht zahlreicher Theilnahme an diesem Volksfeste ergebenst einladen, bemerken wir zugleich, daß alle Schießtage Garten-Concert stattfinden wird.

Merseburg, den 23. Mai 1842.

Die Vorsteher der Vogelschützen-Gesellschaft.

(571) Einladung. An den beiden ersten Tagen des Vogelschießens, als den 5. und 6. Juni, findet im großen Saale Tanzmusik statt. Anfang 6 Uhr.

J. Sobbe.

(562) Einladung. Nächsten Sonntag, als am 5. Juni, ladet zur Tanzmusik ergebenst ein  
Hartmann in Lepig.

(575) Einladung. Ich mache hiermit bekannt, daß auf kommenden Sonntag den 5. Juni Tanzmusik gehalten werden soll, wozu ergebenst einladet

Tischendorf in Leuna.

(576) Einladung. Künftigen Sonntag, als am 5. Juni, wird Tanzmusik gehalten werden, wobei mit frischen Kuchen und guten Getränken bestens aufwarten wird

Otto in Lössen.

(559) Todes-Anzeige. Mein Bruder Theodor starb am 24. d. M. am Nervenschlage. Seiner hier gewonnenen Freunde gedachte er auf seinem Krankenlager häufig und mit Vergnügen. Ihnen ist diese Anzeige gewidmet.

Merseburg, den 26. Mai 1842.

A. L. Glöckner.